

Sitzung vom 30. Januar 2013

88. Anfrage (Polizeihelikopter im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte René Gutknecht, Urdorf, sowie Rochus Burtscher und Rolf Steiner, Dietikon, haben am 19. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Die Einsatzkräfte der Kantonspolizei werden im Bedarfsfall von einem Hubschrauber unterstützt. Ein ziviler Hubschrauber wird vom Kanton zu diesem Zweck geleast, ist aber nicht mit allen für Polizeieinsätze zweckmässigen Anlagen ausgerüstet.

Der geleaste Hubschrauber verfügt zwar über eine elektronische Peileinrichtung, aber zum Beispiel nicht über eine Wärmebildkamera. So greift der Kanton Zürich im Bedarfsfall auch auf Armeehubschrauber mit Spezialausrüstung zurück.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die sich ergebenden Fragen zu beantworten:

1. Wieso leistet sich der Kanton Zürich einen eigenen Hubschrauber, wenn die Armee ihre Hubschraubereinsätze im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips ohne Verrechnung zur Verfügung stellt?
2. Wie hoch sind die Gesamtkosten für den geleasten Hubschrauber?
3. Ist es sinnvoll, einen Hubschrauber zu leasen, oder wäre ein Kauf nicht zielführender?
4. Ist es sinnvoll, eine elektronische Peileinrichtung für den Kanton Zürich zu betreiben? Wäre es nicht sinnvoller, gesamtschweizerisch ein Peilsystem einzuführen und die Armeehubschrauber damit auszurüsten?
5. Ist die Verfügbarkeit eines eigenen Hubschraubers flexibler und rascher als die Armeeeunterstützung, insbesondere nachts bei nicht planbaren Ereignissen?
6. Leistet ein eigener Hubschrauber wichtige Beiträge für die polizeiliche Arbeit, welche nicht von der Armee nach dem Subsidiaritätsprinzip übernommen werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Gutknecht, Urdorf, sowie Rochus Burtscher und Rolf Steiner, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kantonspolizei Zürich steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf ein Helikopter zur Verfügung. Dieser ist gemietet und auf dem Militärflugplatz Dübendorf stationiert. Die Kantonspolizei nutzt den Helikopter im Verbund mit verschiedenen Notfallorganisationen im Kanton Zürich und im Verbund mit den Kantonspolizeien Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Schwyz und St. Gallen sowie mit der Stadtpolizei Zürich. Zudem bestehen verschiedene Vereinbarungen mit inner- und ausserkantonalen Amtsstellen über den Einsatz des Helikopters im Rahmen des Bevölkerungsschutzes.

Die Armee kann gestützt auf Art. 67 des Militärgesetzes (SR 510.10) zivilen Behörden auf deren Verlangen unter anderem zum Schutz von Personen Hilfe leisten. Die Hilfe wird allerdings nur soweit geleistet, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen. Die Hilfe der Armee ist somit subsidiär und Leistungen werden nicht im Voraus verbindlich zugesichert. Mit Blick darauf, dass der Polizeihelikopter insbesondere bei Notfällen und im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt wird, muss er jederzeit verfügbar und jeweils rasch einsatzfähig sein. Das wird mit der heutigen Lösung gewährleistet.

Zu Frage 2:

Für 2013 wird für die Miete des Helikopters, für Unterhalt, Treibstoff, Versicherungskosten und Aufwendungen für Einsätze sowie für Aus- und Weiterbildungen mit Kosten von rund Fr. 600'000 für alle Verbundpartner gerechnet. Auf die Kantonspolizei Zürich dürfte ein Betrag von knapp Fr. 230'000 entfallen.

Zu Frage 3:

Aufgrund der bestehenden Auslastung des Helikopters ist ein Mietverhältnis zum heutigen Zeitpunkt die beste Lösung. Ein solches gewährleistet auch, dass der Kantonspolizei, unabhängig von Wartungs- und Reparaturarbeiten, ständig ein Helikopter zur Verfügung steht.

Zu Fragen 4–6:

Die Kantonspolizei Zürich bildet im Bereich der elektronischen Peilung das gesamtschweizerische Kompetenzzentrum für kriminalpolizeiliche Sonderlagen (Erpressungen, Geiselnahmen usw.), weil im Kanton Zürich die schweizweit höchste Zahl solcher Ereignisse zu bewältigen ist. Entsprechend verfügt die Kantonspolizei über die notwendigen Systeme und Gerätschaften und stellt diese auch den andern Polizeikörpern gegen Verrechnung zur Verfügung. Eine Voraussetzung für die Bewältigung solcher Sonderlagen ist, dass ein Helikopter während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung steht. Nur so ist sichergestellt, dass Einsätze rasch und gezielt erfolgen können. Dies kann über die erwähnten kriminalpolizeilichen Ereignisse hinaus namentlich bei der Suche nach Vermissten entscheidend sein, indem ein rasches Handeln mit den entsprechenden Spezialeinsatzmitteln die Überlebenschancen solcher Personen erhöht. Die Armee kann solche Leistungen nicht in dieser Weise sicherstellen (vgl. Beantwortung der Frage 1). Insgesamt leistet der Polizeihelikopter einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit im Kanton Zürich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi